

1583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

13. 5. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Niederösterreich

Schenkung	zu Schilling
1. Das Grundstück Nr. 149 Bfl. Haus KNr. 292 in EZ. 289, KG. Hollabrunn	1,106.000,—

In Steiermark

Tausch	
2. Das im Teilungsplan des Ing.-Kons. für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Anegg in Leoben vom 17. Dezember 1974, GZ. 1264 ausgewiesene Grundstück Nr. 385/2 Wald, neugebildet aus den Grundstücken Nr. 385 Wald aus EZ. 599 oberösterreichische Landtafel, und Nr. 507 Wald aus EZ. 37, beide KG. Pyhrn, samt allen darauf stockenden Holzbeständen	3,422.000,—

Verkauf

zu Schilling

3. Das in der Planurkunde des Ing.-Kons. für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Eduard Steidl, Knittelfeld, vom 16. Dezember 1974, GZ. 1700/8 neu ausgewiesene Grundstück Nr. 687/1 aus EZ. 433 und EZ. 434, KG. Knittelfeld ..	4,438.320,—
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

In Tirol

Tausch

4. Das Grundstück Nr. 538 Wald aus EZ. 28 II, KG. Oberau, Ger. Bez. Rattenberg; die Grundstücke Nr. 1273/2, Nr. 1273/5 und Nr. 1273/6 je Wald aus EZ. 62 II, KG. Kundl, Ger. Bez. Rattenberg; die Grundstücke Nr. 827, Nr. 828 je Weide, Nr. 829/1 Wald und Nr. 829/2 unprod., alle aus EZ. 13 II, KG. Itter, Ger. Bez. Hopfgarten; das Grundstück Nr. 358/3 Wald aus EZ. 27 II, KG. Thierbach, Ger. Bez. Rattenberg samt allen darauf stehenden Holzbeständen	5,500.000,—
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen haben die nachstehenden Verfügungen über die unentgeltliche und die entgeltlichen Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt:

In Niederösterreich

Schenkung

1. (BMBT) Auf Grund des Antrages der Stadtgemeinde Hollabrunn vom 14. November 1974, Zl. II-200/74, und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom

10. Jänner 1975, Zl. 33.646-Raum/74, soll die bundeseigene Liegenschaft in Hollabrunn, Kirchenplatz 3, EZ. 289, KG. Hollabrunn, bestehend aus dem Grundstück Nr. 149 Realgymnasium Haus KNr. 292, mit einem Ausmaß von 871 m² unentgeltlich an die Stadtgemeinde Hollabrunn übertragen werden.

Laut Kontrollschatzung der Abt. I/9 des Bundesministeriums für Finanzen vom Feber 1974 beträgt der Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft S 1,032.500 — bis S 1,106.000 —.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 beträgt für die wirtschaftliche Einheit „Geschäftsgrundstück“ S 25.000 —.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat mit Schenkungsvertrag vom 16. Dezember 1955 und 30. April 1956 diese Liegenschaft an die Republik Österreich übertragen. Seit der Übersiedlung des Bundesgymnasiums aus dem Haus Kirchenplatz 3 in den Neubau Hollabrunn, Reuckelstraße 9, wird das alte Gymnasialgebäude für den Bund nicht mehr benötigt, sodaß dort derzeit die Handelsakademie und Handelsschule des Fonds der Wr. Kaufmannschaft untergebracht werden konnten.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat sich schriftlich verpflichtet, im Bedarfsfall der Republik Österreich für Zwecke des Bundesgymnasiums im Altbau Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die von der Stadtgemeinde beabsichtigte äußerst notwendige und einen beträchtlichen Kostenaufwand erfordern Generalsanierung kommt auch dem Geschenkgeber zugute, zumal auch die Schule des Fonds der Wr. Kaufmannschaft an Stelle einer gleichtypigen Bundeschule geführt wird und eine Übernahme dieser Schule in die Bundesverwaltung in weiterer Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, wenngleich dies derzeit keineswegs beabsichtigt ist. Die Veräußerung erfolgt somit für Schulzwecke.

In Steiermark

Tausch

2. (ÖBF) Das im Teilungsplan des Ing.-Kons. für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Anegg in Leoben, vom 17. Dezember 1974, GZ. 1264 ausgewiesene Grundstück Nr. 385/2 Wald, neugebildet aus den Grundstücken Nr. 385 Wald aus EZ. 599, oberösterreichische Landtafel, und Nr. 507 Wald aus EZ. 37, beide KG. Pyhrn, im Ausmaß von 55'5191 ha samt allen darauf stöckenden Holzbeständen an das Benediktinerstift Admont in 8911 Admont zum Schätzwert von S 3,791.859 —

gegen Erwerb der Grundstücke Nr. 1108/7 Wald (12'4303 ha) aus EZ. 1260 steiermärkische Landtafel, KG. Wildalpen; Nr. 6/19 Wald (38'9647 ha), Nr. 465 Wald (1'4110 ha), Nr. 375/2 Bauarea (0'0047 ha), Nr. 376 Bauarea (0'0094 ha), Nr. 377 Bauarea (0'0068 ha), Nr. 713/1 Wald (1'0067 ha), Nr. 713/5 Wald (0'0863 ha) alle aus EZ 1260 steiermärkische Landtafel, KG. Palfau; Nr. 217/1 Bfl. (0'0011 ha), Nr. 217/2 Bfl. (0'0155 ha), Nr. 217/3 Bfl. (0'0011 ha), Nr. 904 Acker (1'2815 ha), Nr. 905 Wiese (1'0786 ha), Nr. 906 Weide (0'5255 ha) alle aus EZ. 70, KG. Landl; Nr. 901 Wiese (0'2302 ha) und Nr. 902 Wiese (0'2561 ha) beide aus EZ. 20, KG. Ardning, somit Tauschgrundstücke im Gesamtausmaß von 57'3095 ha samt allen darauf stöckenden Holzbeständen einschließlich der Holz- und Weiderechte zum Schätzwert von S 3,872.410'50, sodaß sich ein Barausgleich von S 80.551'50 zugunsten des Tauschpartners ergibt.

Die Abt. I/9 des Bundesministeriums für Finanzen hat im November 1974 die vorliegenden Schätzungsunterlagen überprüft und einen weitgleichen Tausch auf Basis S 3,422.000 — als angemessen festgestellt. Das Benediktinerstift Admont hat sich mit diesem Schätzwert schriftlich einverstanden erklärt.

Laut Bedarfsumfrage ist das Tauschgrundstück für Bundeszwecke entbehrlich.

Im Hinblick auf die beiderseitigen Arrondierungsvorteile, und zwar Verkürzung der Grenzen, Beseitigung von Enklaven und Halbenklaven, günstigere forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, vorteilhafte Aufschließungsmöglichkeiten, Vergrößerung der Eigenjagdflächen u. a. m. erfolgt die gegenständliche Grundtransaktion für Zwecke der Verbesserung der Betriebsstruktur in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1970 für die wirtschaftliche Einheit „Forstwirtschaftlicher Betrieb“ im Ausmaß von 11.401'53 ha, zu der das bundeseigene Tauschgrundstück gehört, beträgt S 12,687.000 —.

Die Einheitswerte zum 1. Jänner 1970 und 1. Jänner 1971 für die wirtschaftlichen Einheiten „Forstwirtschaftlicher Betrieb“ im Ausmaß von 47'43 ha, 52'69 ha und 23'17 ha, zu denen die privaten Tauschgrundstücke gehören, betragen S 91.000 —, S 52.000 — und S 36.000 —.

1583 der Beilagen

3

Verkauf

3. (ÖBB) Das in der Planurkunde des Ing.-Kons. für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Eduard Steidl, Knittelfeld, vom 16. Dezember 1974, GZ. 1700/8 neu ausgewiesene Grundstück Nr. 687/1 im Ausmaß von 126.008 m², aus EZ. 433 und EZ. 434, KG. Knittelfeld an die Stadtgemeinde Knittelfeld zum Preis von S 20,—/m², somit zu einem Gesamtkaufpreis von S 2,520.160,—.

Das Kaufgrundstück ist eine zur Zeit teilweise kleingärtnerisch genutzte Fläche unterschiedlichen Niveaus mit Industrielandwidmung ohne elektrischen Strom, Wasser und Kanalisation.

Laut seinerzeitigen Besprechungen im Bundeskanzleramt sollen im Zusammenhang mit dem steirischen Notstandsgebiet Aichfeld—Murboden Industriegründungen bzw. Industrieansiedlungen erfolgen, zu welchem Zweck die Stadtgemeinde Knittelfeld die gegenständliche Grundfläche ankaufen will. Sie verpflichtet sich zur Errichtung einer Anschlußbahn (mit Brücke) auf ihre Kosten, außerdem werden der Stadtgemeinde Knittelfeld sehr erhebliche Kosten hinsichtlich der Aufschließung des Geländes mit Strom, Wasser, Kanalisation und Straßen erwachsen.

Für den Fall einer zweckwidrigen Verwendung sowie der Nichterrichtung der Anschlußbahn innerhalb von fünf Jahren wird ein zu verbücherndes Wiederkaufsrecht vereinbart.

Der beantragte Kaufpreis wurde vom Sachverständigen Dipl.-Ing. Hubert Reichelt, Klagenfurt, ermittelt. Im Verhandlungsweg wurde ein Gesamtkaufpreis von S 4,438.320,— vereinbart, basierend auf S 40,—/m² für die künftigen Industriegrundflächen und S 15,—/m² für die Nebenflächen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Stadtgemeinde Knittelfeld liegt vor.

Das kaufgegenständliche Grundstück ist für Bahn- und sonstige Bundeszwecke entbehrlich.

Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit „Landwirtschaftlicher Betrieb“ im Ausmaß von 16'45 ha beträgt auf den 1. Jänner 1970 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1971 S 163.000,—.

Der Verkauf erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

In Tirol**Tausch**

4. (ÖBF) Das Grundstück Nr. 538 Wald (124.282 m²) aus EZ. 28 II, KG. Oberau, Ger.-Bez. Rattenberg, die Grundstücke Nr. 1273/2 (88.761 m²), Nr. 1273/5 (2.101 m²) und Nr. 1273/6 (12.217 m²) je Wald aus EZ. 62 II, KG. Kundl, Ger.-Bez. Rattenberg; die Grundstücke Nr. 827 (1.497 m²),

Nr. 828 (350 m²) je Weide, Nr. 829/1 Wald (95.371 m²) und Nr. 829/2 unprod. (2.819 m²) alle aus EZ. 13 II, KG. Itter, Ger.-Bez. Hopfgarten; das Grundstück Nr. 358/3 Wald (186.261 m²) aus EZ. 27 II, KG. Thierbach, Ger.-Bez. Rattenberg, somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 513.659 m² samt allen darauf stehenden Holzbeständen an Johann Astner, Landwirt, Grafenweg Nr. 19, 6361 Hopfgarten zum Schätzwert von S 5,500.000,—

gegen Erwerb der Grundstücke Nr. 960 Alpshütte mit Stallung, Kelchsau Nr. 183 (795 m²), Nr. 973 Alpshütte Kelchsau Nr. 184 (173 m²), Nr. 974 Stall (219 m²), Nr. 5793 Alpe (1.369.537 m²), und Nr. 5794 Alpe (49.767 m²), alle aus EZ. 63 I, KG. Hopfgarten-Land; Nr. 959 Alpshütte mit Stall Kelchsau Nr. 137 (878 m²), Nr. 5782 Alpe (2.524.943 m²), Nr. 5784 unprod. (3.985 m²), Nr. 5785 Wald (65.876 m²), Nr. 5786 Alpe (14.128 m²), Nr. 5787/1 Alpe (415.954 m²) und Nr. 5788 Alpe (33.876 m²) alle aus EZ. 475 II, KG. Hopfgarten-Land sowie des im außerbücherlichen Eigentum des Tauschwerbers stehenden Grundstückes Nr. 961 Alpshütte mit Stall Kelchsau Nr. 165 (1.018 m²) samt Baulichkeiten und Zubehör aus EZ. 180 II, KG. Hopfgarten-Land, Ger.-Bez. Hopfgarten, somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 4.481.149 m² samt allen darauf stehenden Holzbeständen und errichteten Baulichkeiten inklusive Zubehör zum Schätzwert von S 7.000.000,— sodass sich eine Tauschauflösung in der Höhe von zugunsten des Tauschwerbers ergibt. S 1.500.000,—

Die ho. Abt. I/9 hat im April 1975 die vorliegenden Schätzungsunterlagen — Eigenschätzungen der Österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Hopfgarten — überprüft und hat den gegenständlichen Tausch als für die Österreichischen Bundesforste vorteilhaft bezeichnet.

Der Tauschpartner hat sich mit dem vorstehenden Tausch schriftlich einverstanden erklärt.

4

1583 der Beilagen

Bei den abzutretenden bundeseigenen Tauschgrundstücken, die für die Österreichischen Bundesforste und sonstige Bundeszwecke entbehrlich sind, handelt es sich durchwegs um Exklaven, deren forstliche Bewirtschaftung auf Grund der abgelegenen Lage (zum Teil auch in wildbach- und lawinengefährdetem Gebiet gelegen) vom betrieblichen Standpunkt nachteilig bzw. unzweckmäßig ist.

Der Erwerb der privaten Tauschflächen bringt den Österreichischen Bundesforsten einen Flächenzuwachs im Ausmaß von 3.967.490 m² und vor allem eine in forst- und jagdlicher Hinsicht besonders vorteilhafte Anordnung.

Die Veräußerung erfolgt somit für Zwecke der Verbesserung der Betriebsstruktur in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1970 für die wirtschaftliche Einheit „Forstwirtschaftlicher

Betrieb“ im Ausmaß von 6.653'92 ha, zu der die bundeseigenen Tauschflächen gehören, beträgt S 11.324.000.—.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1970 für die wirtschaftliche Einheit „Landwirtschaftlicher Betrieb“ im Ausmaß von 527'57 ha, zu der die privaten Tauschgrundstücke gehören, beträgt S 168.000.—.

Da bei diesen Verfügungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. IX Abs. 1 und 2 Bundesfinanzgesetz 1975 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsermächtigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.